

Institutionelles Schutzkonzept (ISK)

Der Propstei- und Kirchengemeinde St. Clemens

Oberhausen Sterkrade



Foto: www.pixabay.com

St. Clemens



präventi  n
im bistum essen

Der Kirchenvorstand der Katholische Propstei- und Kirchengemeinde Propstei St. Clemens in Oberhausen – Sterkrade, Bistum Essen, hat in seiner Sitzung am 09.06.2020 dieses Institutionelle Schutzkonzept beschlossen und verabschiedet.

Alle Informationen zum Institutionellen Schutzkonzept werden auf der Homepage der Pfarrei (www.pfarrei-stclemens.de) hinterlegt.

Oberhausen, Juni 2020

Inhalt

Präambel.....	5
Risikoanalyse	8
Welche Gruppierungen wurden in der Risikoanalyse betrachtet?	9
Kinder und Jugendliche.....	9
Schutzbedürftige Personen	11
Eigenständige Verbände und externe Nutzer von.....	11
Pfarreiräumlichkeiten	11
Institutionelles Schutzkonzept	12
Personalauswahl § 4 PräVO	12
Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis (EFZ),	15
Selbstauskunftserklärung § 5 PräVO	15
Verhaltenskodex § 6 PräVO	17
Die Gestaltung von Nähe und Distanz	20
Angemessenheit von Körperkontakt	22
Sprache und Wortwahl.....	22
Zulässigkeit von Geschenken	23
Beachtung der Intimsphäre	23
Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	25
Erzieherische Konsequenzen	27
Beratungs- und Beschwerdeweg § 7 PräVO	27
Geeigneter Umgang in Krisensituationen.....	28

Qualitätsmanagement § 8 PräVO	30
Aus- und Fortbildung § 9 PräVO.....	31
Schulungskategorien	31
Basis+ (6 Zeitstunden).....	31
Basis (3 Zeitstunden).....	32
Basis (1 Zeitstunde).....	32
Informationsbrief:	32
Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Minderjährigen	33
Schlusswort.....	33
AnsprechpartnerInnen für die Pfarrei St. Clemens.....	34
Selbstauskunftserklärung für Angestellte	35
_____.....	35
_____.....	35
Selbstverpflichtungserklärung	36
Adressenliste der Hilfs- und Beratungsangebote in Oberhausen	38

Präambel

Gemäß der Ordnung des Bistums Essen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (PrävO) sowie den gleichzeitig dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bischofs von Essen vom 01. Mai 2014, die Kirchengemeinde St. Clemens, Oberhausen-Sterkrade das nachstehende Institutionelle Präventionsschutzkonzept (ISK).

Jede Pfarrei im Bistum Essen ist verpflichtet, ein Institutionelles Schutzkonzept zu erstellen. Wir sehen in dieser Pflicht auch eine Chance, den Lern- und Lebensraum von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen in unserer Pfarrei sicherer zu gestalten. Darüber hinaus erkennen wir hierin eine Möglichkeit, das gelebte Miteinander in der Pfarrei transparenter und damit nachvollziehbarer zu definieren und auf diese Weise zu einem achtsameren Umgang untereinander beizutragen. Unsere Pfarrei soll mit ihren Gemeinden und Einrichtungen zu einem Ort werden, an dem Gewaltanwendung und Regelverstöße nicht vertuscht, sondern erkannt werden, und den betroffenen Personen unter strenger Einhaltung des vorgesehenen Instanzenwegs Hilfe angeboten wird. Schließlich sind alle, die in unserer Pfarrei leben,

sich engagieren und arbeiten "Hörende und Sehende", die auf Übergriffe aufmerksam machen.

In erster Linie wollen wir die Würde, die Integrität und die Unantastbarkeit der Menschen – gleich welchen Alters – in unserem Bereich garantieren. Wir möchten uns respektvoll, offen und vertrauensvoll begegnen und uns an der von Jesus vorgelebten Nächstenliebe orientieren. Wir sind der Meinung, dass ein achtsames und respektvolles Umfeld, das zugleich durch Prävention als Struktur gebende Komponente einen deutlichen Handlungsrahmen erhält, ein guter Ort für Kinder und Jugendliche ist, um sich zu entwickeln, unsere Grundwerte zu erfahren und Glaubensgemeinschaft zu erleben. Gewalt, sexualisierte Gewalt und Machtausübung gegenüber Schwächeren dürfen in der Pfarrei St. Clemens keinen Platz haben!

Pfarrer, Pastoralteam, Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Clemens setzen sich dafür ein, dass sowohl psychische als auch physische Gewalt in unserem Pfarrleben nicht geduldet wird. Dazu soll dieses Schutzkonzept als Rahmen dienen, indem es unsere Bemühungen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt steuerbar und erfahrbar macht. Grundlegend gilt, dass wir jede Art von Gewalt gegen Menschen ablehnen. Wir sehen in jeder sexuellen Grenzüberschreitung und in jedem sexuellen Missbrauch zugleich einen Akt der Gewalt und einen Missbrauch von Macht!

Wir verstehen sexuellen Missbrauch als eine Straftat und darüber hinaus erkennen wir in einer solchen Tat einen besonders schweren Angriff auf die Würde und Integrität eines Menschen! Dies möchten wir - zumindest in dem durch uns beeinflussbaren Bereich der Gesellschaft – verhindern. Durch die Präventionsarbeit der Pfarrei soll eine Grundlage für ein achtsames und respektvolles Miteinander vermittelt und implementiert werden.

Dazu möge dieses Institutionelle Präventionsschutzkonzept dienen.

Risikoanalyse

Auf der Grundlage staatlicher und kirchlicher Gesetze hat die Pfarrei St. Clemens ein Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt entwickelt. Auf der Basis dieses Institutionellen Schutzkonzeptes wurde unsere Pfarrei als Ganzes durch Befragung der Gemeinderäte analysiert und eine Erhebung in unseren kirchlichen Gruppierungen durchgeführt. Aus den daraus resultierenden Ergebnissen haben wir in einem ersten Schritt die Größe, die inhaltliche und geographische Verortung sowie die genauen Arbeitsbereiche und Zielsetzungen unserer jeweiligen Gruppen festgestellt. In einem zweiten Schritt wurden mögliche spezifische Risiken im Hinblick auf sexualisierte Gewalt ermittelt (Risikoanalyse).

Für Schutzbefohlene wird im Rahmen des ISK ein klar formulierter und niedergeschriebener Verhaltenskodex erarbeitet, den die hauptamtlichen MitarbeiterInnen anerkennend unterschreiben. Ebenfalls unterschreiben anerkennend diejenigen ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, die in ihrem Tätigkeitsbereich Kontakt mit Schutzbefohlenen in unserer Pfarrei haben. Es werden fortlaufend Schulungen angeboten, um alle neu hinzukommenden und alle weiteren MitarbeiterInnen regelmäßig zu schulen.

Für in Frage kommende haupt- und nebenamtliche MitarbeiterInnen ist die Information über unseren Verhaltenskodex zukünftig Bestandteil des Einstellungsgespräches.

Welche Gruppierungen wurden in der Risikoanalyse betrachtet?

Die Risikoanalyse wurde für die Gruppen in der Pfarrei St. Clemens erstellt. In allen Gemeinden bestehen zum Teil altersheterogene Gruppen von sehr jungen Kindern bis hin zu Personen im hohen Erwachsenenalter. Auf besonders schutzbedürftige Gruppierungen gehen wir im Folgenden ein:

Kinder und Jugendliche

Besonderes Augenmerk legen wir auf die Kinder- und Jugendgruppierungen sowie auf einzelne Ereignisse, bei denen Kinder und Jugendliche in unserer Pfarrei zur Zielgruppe gehören. Hier sind systemische Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse gegeben, teils aufgrund von Altersunterschieden zwischen LeiterInnen und Gruppenmitgliedern, teils aufgrund der sozialen Rolle bzw. der sozialen Position der Personen.

Zum Beispiel:

- Kinderspielgruppen

- Kinderkirche / Kindergottesdienste
- SternsingerInnen
- KöB / Gemeindebücherei
- Sakramentenpastoral
- MessdienerInnen
- Jugendtreffs
- Jugendfahrten

Nach den Erkenntnissen der von der Deutschen Bischofskonferenz in Auftrag gegeben sogenannten MHG-Studie vom 24. September 2018 „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“, soll die Gruppe der MessdienerInnen besonders geschützt werden. Es gilt, genaues Augenmerk auf diese Kinder und Jugendlichen zu legen und diese angemessen zu schützen.

Neben den für alle Bereiche der Kinder- und Jugendarbeit üblichen Präventionsbemühungen (z.B. durch eine regelmäßige Schulung aller LeiterInnen) setzt unsere Pfarrei auch auf einen möglichst konsequenten räumlichen Schutz für die MessdienerInnen. Für die Vorbereitung auf den Gottesdienst gilt, dass sich in der Messdienersakristei neben den MessdienerInnen nur Personen aufhalten, die einen Dienst im

Gottesdienst übernehmen. Ziel ist es im Schutzraum der Messdienersakristei eine möglichst umfassende „geschützte Öffentlichkeit“ zu schaffen. Sollte in einer Kirche keine Messdienersakristei vorhanden sein, soll durch einen Sichtschutz eine Umkleidemöglichkeit geschaffen werden.

Schutzbedürftige Personen

Ein großer Anteil der Pfarreimitglieder trifft sich regelmäßig zu Gruppen- und Verbandsveranstaltungen in den Räumen der Pfarrei. Darunter können sich auch schutz- und hilfsbedürftige Personen befinden. Für diese Personen trägt die Pfarrei eine besondere Verantwortung und Fürsorgepflicht.

Eigenständige Verbände und externe Nutzer von Pfarreiräumlichkeiten

Ebenfalls haben wir die Aktivitäten anderer eigenständiger Verbände oder Gruppierungen, die unsere Räumlichkeiten nutzen, im Blick und tragen dafür Sorge, dass sie unsere Präventionsordnung kennen und berücksichtigen. Bei Veranstaltungen anderer Nutzer in den Räumen der Pfarrei muss das Thema Prävention mit den VeranstaltungsleiterInnen angesprochen werden. Ebenso soll ein Verweis auf die Hausordnung erfolgen, in der der respektvolle und gewaltfreie Umgang festgeschrieben wird.

Institutionelles Schutzkonzept

1. Personalauswahl § 4 PräVO
2. Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und
Selbstauskunftserklärung § 5 PräVO
3. Verhaltenskodex u. Verpflichtungserklärung § 6 PräVO
4. Beratungs- und Beschwerdewege § 7 PräVO
5. Qualitätsmanagement § 8 PräVO
6. Aus / Fortbildung und Maßnahmen zur Stärkung
Minderjähriger § 9 PräVO

Personalauswahl § 4 PräVO

Die Menschen, die Verantwortung in kirchlichen Einrichtungen, Diensten und Angeboten übernehmen, sind die wichtigsten Träger kirchlicher Tätigkeiten. Haupt- und ehrenamtliche EntscheidungsträgerInnen verantworten, welche Menschen Leitung übernehmen dürfen und ob ihnen Kinder und Jugendliche anvertraut werden.

Der Begriff „hauptamtliche MitarbeiterInnen“ umfasst alle Kleriker sowie im Pastoralteam der Pfarrei tätigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis bzw. Gestellungsverhältnis beim Bistum Essen stehen. Des Weiteren zählen dazu auch diejenigen MitarbeiterInnen, die in der Pfarrei St. Clemens

angestellt sind, wobei es sich auch um eine Teilzeitbeschäftigung handeln kann.

Fast ausnahmslos sind die für eine ehrenamtliche Tätigkeit in Frage kommenden Personen schon vor der Betrauung mit einer Aufgabe persönlich bekannt. In der Regel sind es die Fähigkeiten der Einzelnen, die sie für eine Aufgabe in Betracht haben kommen lassen. Verfügen sie zudem über eine zumindest gute Akzeptanz in der Pfarrei, werden sie persönlich angesprochen. Bieten sich bislang Unbekannte für Tätigkeiten an, wird ein persönliches Gespräch mit ihnen geführt, in dem zumindest deren Qualifikation für die Arbeit und deren charakterliche Eignung abgeschätzt werden.

Bereits beim ersten Treffen werden die künftigen ehrenamtlichen MitarbeiterInnen von der Leitung vor Ort auf die Präventionsschulungen in unserer Pfarrei hingewiesen. Ihnen wird erklärt, in welchem Rahmen und in welcher Intensität sie künftig mit Kindern und Jugendlichen zusammentreffen bzw. zusammenarbeiten werden. Daraus resultiert – entsprechend den Vorgaben der Präventionsordnung – der Umfang der für sie vorgesehenen Schulung. Verdeutlicht werden allen SchulungsteilnehmerInnen darüber hinaus die allgemeine Grundlage und Haltung im Umgang untereinander: respektvoller Umgang, Hilfsbereitschaft, Freundlichkeit und kollegiales

Miteinander stehen dabei ebenso im Vordergrund wie auch unsere Bereitschaft für Hilfsbedürftige, Kinder und Jugendlichen einzutreten und deren Rechte zu wahren. Die entsprechenden Gespräche werden von Mitgliedern der Pastorkonferenz bzw. von langjährigen und erfahrenen Ehrenamtlichen durchgeführt. Hauptamtlich pastorale MitarbeiterInnen müssen an den Schulungen des Bistums teilnehmen.

„Die Pfarrei trägt die Verantwortung, dass nur Personen Kinder und Jugendliche sowie schutzbedürftige und hilfsbedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen (§ 2 Abs. 7 PräVO).

In keinem Fall dürfen in diesem Bereich Personen eingesetzt werden, die wegen einer strafbaren sexualbezogenen Handlung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) oder anderer sexualbezogener Straftatbestände rechtskräftig verurteilt worden sind oder gegen die ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe werden unabhängig von ihrer strafrechtlichen Relevanz nicht geduldet.

Die persönliche Eignung der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden ist der Pfarrei St. Clemens ein großes Anliegen. Prävention wird in Einstellungs- (durch den Pfarrer und die Verwaltungsleitung) und Beauftragungsgesprächen (durch die zuständigen SeelsorgerInnen oder ehrenamtlichen MultiplikatorInnen) thematisiert. Alle Mitarbeitenden, denen Kinder oder schutzbedürftige Erwachsene anvertraut sind, werden alle fünf Jahre aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorzulegen und an einer Präventionsschulung teilzunehmen.

Wir achten auf Teamfähigkeit, pädagogische Kompetenz, sowie die Bereitschaft zur Vorlage eines EFZ und zur Teilnahme an einer Präventionsschulung. Ebenso müssen alle Mitarbeitenden den Verhaltenskodex unterschreiben.

Wir werden keine Mitarbeiter einstellen oder ehrenamtlich beauftragen, die gegen § 2 Abs. 2 oder 3 PräVO verstoßen haben.

Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis (EFZ), Selbstauskunftserklärung § 5 PräVO

Alle im pastoralen Dienst Tätigen müssen ein EFZ im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren und einmalig eine Selbstauskunftserklärung vorlegen. Diese Unterlagen werden in den Personalakten hinterlegt, die für den pastoralen Dienst

im Bischöflichen Generalvikariat Essen unter Verschluss lagern.

Alle hauptamtlichen und nebenamtlichen MitarbeiterInnen, die bei der Pfarrei St. Clemens angestellt sind, haben ein EFZ im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren und einmalig eine Selbstauskunftserklärung abzugeben. Außerdem haben alle den Verhaltenskodex anerkennend zu unterzeichnen.

Von den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen müssen diejenigen ein EFZ vorweisen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit intensiven Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben. Die Entscheidung darüber, wer von den ehrenamtlich Tätigen ein EFZ vorzulegen hat, trifft der Pfarrer unter Hinzuziehung der Präventionsfachkraft.

Für Ehrenamtliche stellt das Bundesjustizministerium das EFZ kostenlos aus. Die Einsichtnahme in das EFZ erfolgt bei ehrenamtlich Tätigen durch den Pfarrer oder durch die von ihm beauftragte Präventionsfachkraft. Der Vorgang wird dokumentiert, das EFZ bleibt beim Ehrenamtlichen.

Im Pfarrbüro liegen vorformulierte Antragsschreiben bereit, die auch als E-Mail-Anhang versendet werden können. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass die entstehende Gebühr für die hauptamtlichen MitarbeiterInnen von unserer Pfarrei

übernommen wird. Sollte ein Mitarbeiter bereits über ein aktuelles EFZ aus einem anderen Zusammenhang verfügen, so wird dieses akzeptiert, sofern das Ausstellungsdatum – wie durch das Bundesjustizministerium empfohlen – nicht länger als 3 Monate zurückliegt.

Alle ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, die Kinder und Jugendliche sowie schutzbedürftige und hilfsbedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, unterzeichnen in Anerkennung des Verhaltenskodex eine Selbstverpflichtungserklärung. Bei Verweigerung ist – nach mehrfacher Einladung bzw. Aufforderung - eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr möglich. Die LeiterInnen der kirchlichen Jugendverbände haben dies in ihrem Verband geregelt. Die Pfarrei bittet die Leiterrunden um eine Namensliste der LeiterInnen mit der Bestätigung, dass eine Präventionsschulung besucht wurde.

Verhaltenskodex § 6 PräVO

Bei der Erstellung des Verhaltenskodexes haben alle Gremien (KV, PGR, Verwaltung) mitgewirkt. Alle Gruppierungen haben bei ihrer Befragung und Rückmeldung versichert, dass gute Umgangsformen im Miteinander und in den Gruppen für sie

wichtig sind und es für sie selbstverständlich ist, was der Verhaltenskodex fordert.

Die Pfarrei St. Clemens möchte allen Menschen einen Raum bieten, in dem sie sich sicher und frei bewegen können. Ihr ist es wichtig, das Zusammenleben zu gestalten und Freiraum zur persönlichen Entwicklung zu geben. Alle haupt-, neben-, und ehrenamtlich Mitarbeitenden verpflichten sich zu folgendem Verhaltenskodex:

- Ich achte die Würde und Rechte der mir anvertrauten Menschen. Meine Arbeit und mein Umgang mit ihnen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich schütze sie vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
- Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
- Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten – egal ob in Wort,

Tat, Bild oder sozialen Netzwerken. Abwertendes Verhalten benenne ich und setze damit Grenzen. Ich komme anderen zur Hilfe, wenn ihnen jemand weh tut, Angst macht, sie bloßstellt oder schikaniert. Ich verletze niemanden durch Taten oder durch Worte.

- Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham aller Kinder und Jugendlichen und achte darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen untereinander das tun. Ich unterstütze die Kinder und Jugendlichen darin, ihre Grenzen zu verteidigen. Bei körperlichen Berührungen bin ich sensibel und achtsam und respektiere den Willen meines Gegenübers.
- Ich fotografiere Kinder und Jugendliche nur, wenn sie damit einverstanden sind und ihre Einwilligung bzw. die ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt.
- Ich weiß, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und strafrechtliche Konsequenzen hat.
- Ich helfe allen Kindern und Jugendlichen, die mich um Hilfe bitten. Außerdem achte ich auf Anzeichen von Gefährdung

und handle verantwortungsvoll und besonnen nach den Handlungsleitfäden des Bistums Essen, d.h. ich interveniere, dokumentiere und informiere die Verantwortlichen.

- Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für das Bistum Essen, meines Verbandes oder meiner Pfarrei St. Clemens und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.

Auf der Basis dieser Grundhaltung ergeben sich konkrete Verhaltensregeln für alle Engagierten der Pfarrei:

Die Gestaltung von Nähe und Distanz

In der seelsorglichen, pädagogischen, erzieherischen und pflegerischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und hilfs- und schutzbedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen können.

- Katechese und Gruppenstunden sowie alle anderen Treffen mit Kindern und Jugendlichen finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese

müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Ein Ortswechsel wird rechtzeitig bekannt gegeben.

- Einzelgespräche, Einzelübungen, Einzelunterricht finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Auch in diesem Fall wird ein Ortswechsel rechtzeitig bekannt gegeben.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Spiele, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht wird und keine Grenzen überschritten werden. Die Teilnahme bleibt freiwillig.

Angemessenheit von Körperkontakt

- Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten.
- Körperkontakt ist sensibel und nur für die Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z. B. Erste Hilfe, Pflege, Trost erlaubt.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherungen insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese in der Situation nicht dabei sein können.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Daher soll jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein.

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen angesprochen. Die Verwendung von Spitznamen bedarf der Zustimmung der jeweiligen Person.
- Interaktion und Kommunikation sind in wertschätzender und respektvoller Art und Weise zu gestalten und sollen an Bedürfnisse und Alter angepasst sein. Abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen werden nicht geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen. Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Zulässigkeit von Geschenken

Von allen Engagierten wird erwartet, dass sie den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent handhaben. Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Schutzbefohlene, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht zulässig.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Veranstaltungen mit Übernachtung sind deswegen besondere Herausforderungen und Situationen, bei denen man

sich der damit verbundenen hohen Verantwortung bewusst sein muss. Diese Ereignisse sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Die individuelle Intimsphäre sowohl der Teilnehmenden als auch der Betreuenden und Begleitenden sind unbedingt zu achten und zu schützen.

- In Schlaf- und Sanitarräumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem Kind oder Jugendlichen außer zur Krisenintervention zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung der Veranstaltung oder dem Rechtsträger vorher eingehend zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.
- Gemeinsame Körperpflege mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

- Auf Veranstaltungen und Fahrten, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen Kinder und Jugendliche von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen oder Freizeiten sind den Begleitpersonen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vorher zu klären und benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Veranstalters und Vermieters.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Arbeit für die Pfarrei anvertraut worden sind, in den Privatwohnungen von Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen sind untersagt.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unerlässlich. Die

Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterialien mit pornografischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Für Kommunikation via sozialer Medien gelten dieselben Regeln für Nähe und Distanz wie in jeder anderen Kommunikationsform auch.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten oder Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleideten Zustand (umziehen, duschen, ...) weder beobachtet, fotografiert noch gefilmt werden.

Erzieherische Konsequenzen

Erzieherische Konsequenzen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und für den Betroffenen plausibel sind.

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinarmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug dürfen nicht beachtet werden.
- Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

Beratungs- und Beschwerdeweg § 7 PräVO

Ziel der Kommunikation nach innen und außen ist Klarheit und Transparenz. Dazu gehört auch, dass bekannt ist, an wen man sich wendet, wenn Unrecht zugefügt wurde. Verbindliche Beschwerdewege, die auch in den Präventionsschulungen

bekannt gemacht werden, machen es wahrscheinlicher, dass Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe aufgedeckt werden. Zudem werden alle Ehrenamtlichen in den Schulungen, Informationsveranstaltungen und Informationsbriefen darüber informiert, wie der Handlungsleitfaden anzuwenden ist. Dieser ist der Broschüre <Hinsehen und schützen>, die das Bistum Essen herausgegeben hat, zu entnehmen.

Wir möchten klar vermitteln: Es ist gewollt, dass man schnell Meldung macht, wenn sexuelle Gewalt ausgeübt wird. Und wer sich meldet, findet ein offenes Ohr!

An geeigneten Orten in unseren Gemeinde- und Jugendräumen werden Hinweise mit örtlichen Beratungseinrichtungen im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich sowie die Telefonnummern für spezielle Hilfe ausgehängt, damit diese Informationen allen, vor allem den Kindern und Jugendlichen, zugänglich sind.

Geeigneter Umgang in Krisensituationen

In der Pfarrei St. Clemens ist gewollt, dass man schnell Meldung macht, wenn sexualisierte Gewalt ausgeübt wird. Wer sich meldet, findet bei uns ein offenes Ohr!

Handelt es sich bei der Beschwerde um die Mitteilung über einen sexuellen Übergriff oder um sexuellen Missbrauch, so kann sich der Meldende bzw. Hilfesuchende entweder direkt an die

Missbrauchsbeauftragte des Bistums, Frau Angelika von Schenk-Wilms, bzw. ihren männlichen Vertreter, Herrn Karl Sarholz, oder an die Präventionsfachkraft oder den Leiter der Pfarrei wenden. Betroffenen bleibt es selbstverständlich unbenommen, Rat und Hilfe auch bei Personen ihres Vertrauens oder externen Beratungsstellen zu suchen.

Unabhängig davon, bei wem die Information innerhalb der Pfarrei erfolgt ist, werden der Leiter der Pfarrei und die Präventionsfachkraft gemeinsam mit einer Mitarbeiterin einer Fachstelle sich beraten, um die weiteren Schritte abzustimmen und einzuleiten. Detailinformationen über den sexuellen Übergriff oder Namen dürfen zum Schutz des Opfers und der beschuldigten Person nicht bekanntgegeben werden. Die dienstliche Schweigepflicht und das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) sind zu beachten.

Der Opferschutz hat besondere Priorität. Oberstes Ziel ist alles zu tun, dass der junge oder schutzbedürftige Mensch, der möglicherweise Opfer eines sexuellen Übergriffs geworden ist, ernst genommen und geschützt wird.

Dem Betroffenen wird Beratung angeboten und vermittelt. Die Verfahrensabläufe werden ihm erläutert und mit ihm abgestimmt.

Qualitätsmanagement § 8 PräVO

Allen Gremien und Gruppen wird das vom Kirchenvorstand beschlossene Institutionelle Schutzkonzept einschließlich des Verhaltenskodex zur Kenntnisnahme vorgelegt. Da alle die Verpflichtungserklärung (§ 6 Abs. 3 PräVO) unterschrieben an die Präventionsfachkraft zu leiten haben, ist eine Kontrolle der Informationsweitergabe in diesen Bereichen gegeben.

Eine regelmäßige Überprüfung des Institutionellen Schutzkonzeptes spätestens nach 5 Jahren und eine Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung – etwa bei Wegfall, bzw. Neueinrichtung von Gruppen; Veränderungen nach abgeschlossenem PEP – werden zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich beitragen. Diese Überprüfung und Anpassung wird auch durch das Auftreten eines Vorfalls von sexualisierter Gewalt in unserer Pfarrei initiiert!

Jährlich werden alle Leitungen der einzelnen Gruppierungen über einen zu erstellenden Mailverteiler daran erinnert, die neuen Ehrenamtlichen, z.B. in der Kommunion- und Firmvorbereitung, der Präventionskraft mitzuteilen.

Aus- und Fortbildung § 9 PräVO

Die Mitarbeitenden der Pfarrei St. Clemens werden bei Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in einer Präventionsschulung zum Thema sexualisierte Gewalt sensibilisiert. Alle fünf Jahre werden sie zu einer Auffrischungsschulung eingeladen. Alle Mitarbeitenden erhalten einen Brief zu diesem Thema.

Es gibt vier verschiedene Schulungskategorien, die sich je nach Intensität des Umgangs mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen richtet.

Schulungskategorien

Basis+ (6 Zeitstunden)

Für Kirchenvorstand, Pfarrgemeinderat, Gemeinderat, Verwaltungsausschüsse, KirchenmusikerInnen (HA), PraktikantInnen, WortgottesdienstleiterInnen, Bundesfreiwilligendienst, alle KatechetInnen, JugendgruppenleiterInnen, MessdienerleiterInnen, Orga Team Sternsinger, Kochmütter und Kochväter für Freizeiten, BegleiterInnen von Ferienfreizeiten und Übernachtungen, KüsterInnen, HausmeisterInnen, KinderchorleiterInnen (SingPause) und für die, die intensiven Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben.

Basis (3 Zeitstunden)

Für OrganistInnen und MusikerInnen (EA), Verwaltungskräfte, Ehrenamtliche im Gemeindebüro, HauswirtschaftlerInnen, Reinigungskräfte, LektorenInnen, KommunionhelferInnen, MitarbeiterInnen der Pfarrei, SternsingerbegleiterInnen, MitarbeiterInnen der Besucherdienste / Hausbesuche, ...

Basis (1 Zeitstunde)

Für alle Ehrenamtlichen in unseren Gemeinden die sich engagieren z.B. bei der Gemeindecaritas Haussammlung, Helfer beim Kindersingtag, Besucherdienst, MitarbeiterInnen beim Essen für Bedürftige, ...

Informationsbrief:

Für folgende Tätigkeiten:

Verbände, Vereine, Familienkreise, Bastel- und Handarbeitskreise, GemeindefesthelferInnen LaubfegerInnen, VerteilerInnen der Clemissio, Sozialstundenleistende, ...

Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Minderjährigen

Das Hauptinstrumentarium unserer Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen umfasst vor allem das authentische Vorleben von Gewaltverzicht, den respektvollen und akzeptierenden Umgang miteinander, eine altersgerechte, liebevolle und verständnisvolle Begleitung und eine entsprechende Vermittlung und Erklärung unserer wesentlichen Werte und Regeln.

Des Weiteren sollen die Kinder und Jugendlichen in ihren Gruppen die Gelegenheit erhalten, die Gruppenregeln mit zu gestalten.

Bestehende Regeln sollen nicht aufgezwungen, sondern vielmehr erklärt und nahegebracht werden, um den jeweiligen Sinn hinter dem Regelwerk verständlich zu machen. Wir versprechen uns davon eine größere Akzeptanz und schließlich eine Verinnerlichung des Regelwerkes.

Schlusswort

Kinder- und Jugendschutz und der Aufbau einer Kultur der Achtsamkeit soll als Dauerthema in unserer Pfarrei St. Clemens etabliert werden.

AnsprechpartnerInnen für die Pfarrei St. Clemens

Leiter der Pfarrei:



Propst Peter Fabritz

Klosterstraße 15

46145 Oberhausen

☎ 0208 / 63 55 40 24

✉ Peter.Fabritz@bistum-essen.de

Präventionsfachkraft und Schulungsreferentin



Melanie Malitius

Klosterstraße 17

46145 Oberhausen

☎ 0208 / 63 55 40 41

✉ Melanie.Malitius@bistum-essen.de

Missbrauchsbeauftragte des Bistums

Angelika von Schenk-Wilms

Zwölfling 16

45127 Essen

☎ 0151 571 500 84

✉ angelika.vonSchenk-Wilms@bistum-essen.de

ⓘ <http://missbrauch.bistum-essen.de>

Karl Sarholz

Zwölfling 16

45127 Essen

☎ 0171 316 59 28

✉ karl.sarholz@bistum-essen.de

ⓘ <http://missbrauch.bistum-essen.de>



Selbstauskunftserklärung für Angestellte

Name, Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit, Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum, Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.



Selbstverpflichtungserklärung

gemäß § 6 Abs. 3 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der
Katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Clemens,
Oberhausen - Sterkrade

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

- Ich achte die Würde und Rechte der mir anvertrauten Menschen. Meine Arbeit und mein Umgang mit ihnen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich schütze sie vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
- Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
- Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten – egal ob in Wort, Tat, Bild oder sozialen Netzwerken. Abwertendes Verhalten benenne ich und setze damit Grenzen. Ich komme anderen zur Hilfe, wenn ihnen jemand weh tut, Angst macht, sie bloßstellt oder schikaniert. Ich verletze niemanden weder durch Taten noch durch Worte.
- Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham aller Kinder und Jugendlichen und achte darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen untereinander das tun. Ich unterstütze die Kinder und Jugendlichen darin, ihre Grenzen zu verteidigen. Bei körperlichen Berührungen bin ich sensibel und achtsam und respektiere den Willen meines Gegenübers. Ich fotografiere Kinder und Jugendliche nur, wenn sie damit einverstanden sind. Ich weiß, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und strafrechtliche Konsequenzen hat.

- Ich helfe allen Kindern und Jugendlichen, die mich um Hilfe bitten. Außerdem achte ich auf Anzeichen von Gefährdung und handle verantwortungsvoll und besonnen nach den Handlungsleitfäden des Bistums Essen, d.h. ich interveniere, dokumentiere und informiere die Verantwortlichen.
- Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für das Bistum Essen, meines Verbandes oder meiner Pfarrei St. Clemens und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.

Erklärung

Ich habe den Verhaltenskodex der Katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Clemens, Oberhausen-,Sterkrade erhalten. Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

Ort / Datum / Unterschrift

Adressenliste der Hilfs- und Beratungsangebote in Oberhausen

Allgemeine Soziale Dienste (Jugendamt) der Stadt Oberhausen

Essener Straße 55
46047 Oberhausen
☎ 0208 / 825-1

Erziehungsberatung plus Familien- und Schulambulanz des Caritasverbandes für die Stadt Oberhausen e.V.

Am Förderturm 8
46049 Oberhausen
☎ 0208 / 94 04 – 460
✉ info-eb@caritas-oberhausen.de

Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Schwarzwaldstraße 25
46119 Oberhausen
☎ 0208 61 05 90

Pro Familia

Bismarckstraße 3
46047 Oberhausen
☎ 0208 86 77 71
✉ oberhausen@profamilia.de

Nummer gegen Kummer

Jugendtelefon: 0800 116 111
Elterntelefon: 0800 11 10 55 0

Hilfetelefon sexueller Missbrauch


 0800 22 55 53 0

Wildwasser Bochum e.V.

Beratungsstelle für Opfer sexueller Gewalt und für Prävention


Oberstraße 2

44892 Bochum

 **(0234) 29 76 66**

Fax: (0234) 79 45 651

 <https://www.wildwasserbochum.de>

Herausgegeben von der Katholischen Propstei- und
Kirchengemeinde St. Clemens
Klosterstraße 15
46145 Oberhausen
 0208 62 55 41 0